



Witwen*Witwerpension

Pension für hinterbliebene
eingetragene Partner*innen

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/fizkes

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Die Witwen*Witwerpension	2
Versicherungsfall und Stichtag.....	3
Die Wartezeit.....	4
Antrag und Pensionsbeginn	6
Dauer der Witwenpension.....	7
Höhe der Witwenpension.....	9
Pension für Geschiedene.....	14
Erlöschen des Anspruches, Abfertigung und	
Wiederaufleben	15
Abfindung.....	16

Die Witwen*

Witwerpension

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen anzuwenden.

- » Jede Leistung aus der Pensionsversicherung – somit auch die Witwenpension – kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.
- » Zu einer Pensionszuerkennung kommt es jedoch nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Witwenpension sind dies:
 - » Tod des Ehepartners („Versicherungsfall“)
 - und
 - » das Vorliegen einer Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des Verstorbenen („Wartezeit“).

Versicherungsfall und Stichtag

- » Der Versicherungsfall für eine Witwenpension tritt mit dem **Todestag** des Ehepartners ein.
- » Der **Pensionsstichtag** ist der Todestag, wenn er auf einen Monatsersten fällt, ansonsten der nächstfolgende Monatserste. Zum Stichtag wird festgestellt, ob jemand einen Pensionsanspruch hat, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Die Wartezeit

- » Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn unabhängig vom Lebensalter des Verstorbenen
 - » mindestens **180 Beitragsmonate** (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) ohne bestimmte zeitliche Lagerung oder
 - » mindestens **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen) ohne bestimmte zeitliche Lagerungam Pensionsstichtag vorliegen.

- » Eine andere Möglichkeit, die Wartezeit zu erfüllen, ist vom Alter des Verstorbenen zum Pensionsstichtag abhängig:
 - » Liegt der **Stichtag vor dem 50. Lebensjahr**, ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn **60 Versicherungsmonate** in den letzten 120 Kalendermonaten („Rahmenzeit“) vorliegen.
 - » Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat **um jeweils einen Versicherungsmonat** bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren

Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

- » Die Wartezeit gilt auch dann als erfüllt, wenn der Tod vor **Vollendung des 27. Lebensjahres** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.
- » **Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten** werden für die Wartezeit als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn dafür Beiträge entrichtet werden, ansonsten als Ersatzmonate.
- » Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung gem. § 16a ASVG** erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.
- » Die **Wartezeit entfällt**, falls der Tod Folge eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer ist.
- » Hatte der Verstorbene bis zum Tod bereits **Anspruch auf eine Pension**, gilt die Wartezeit jedenfalls als **erfüllt**.

Antrag und Pensionsbeginn

- » Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.
- » Der Pensionsbeginn ist vom Antragstag abhängig. Wird der **Antrag innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod des Versicherten gestellt, beginnt die Witwenpension mit dem **Tag nach dem Todestag**.
Ist die Witwe bei Ablauf der Frist von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten minderjährig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt, so endet die Frist erst mit Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit.
Bei einer späteren Antragstellung ist der **Antragstag** zugleich der Pensionsbeginn.

Hinweis: Bezog der verstorbene Versicherte über den 31. Dezember 1996 hinaus eine Pension, beginnt die Witwenpension frühestens mit dem **Monatsersten nach dem Todestag**.

Dauer der Witwenpension

- » In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwenpension lediglich für die Dauer von **30 Kalendermonaten** nach dem Tod des Ehepartners und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

Fall 1: Die Witwe war beim Tod des Ehepartners noch nicht 35 Jahre alt.

Fall 2: Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.

Fall 3: Die Witwe hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners das 35. Lebensjahr schon vollendet und der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).

- » Ist die Witwe bei Ablauf der befristeten Pension **invalid** und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine **Weitergewährung** beantragt, gebührt die Witwenpension für die Dauer der Invalidität weiter.

- » Keine zeitliche Begrenzung erfolgt, wenn
 - » in der (durch die) Ehe ein **Kind** geboren (legitimiert) wurde oder
 - » die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners **schwanger** war oder
 - » im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners dem Haushalt der Witwe ein Kind des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
 - » die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
 - » die Ehe eine bestimmte **Mindestdauer** bestanden hat.
- » Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach

Fall 1: 10 Jahre

Fall 2:

- » 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren
- » 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren
- » 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren

Fall 3: 2 Jahre.

Höhe der Witwenpension

Die Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des individuellen Prozentsatzes der Witwenpension sind zwei Berechnungsschritte erforderlich.

Im **1. Berechnungsschritt** wird ein vom Verhältnis der Einkünfte der Ehepartner abhängiger **Basisprozentsatz** ermittelt. In einem **2. Berechnungsschritt** wird sodann festgestellt, ob es unter Berücksichtigung des Einkommens der Hinterbliebenen zu einer Erhöhung dieses Prozentsatzes kommen kann.

1. Berechnungsschritt

Für die Ermittlung des Basisprozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen. War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten

4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.

Als **Einkommen** gelten u.a.:

- » Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (In- und Ausland);
- » bestimmte Bezüge öffentlicher Funktionär*innen, wenn diese den Grenzbetrag von monatlich € 5.306,80 übersteigen;
- » wiederkehrende Geldleistungen (brutto) aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (z. B. Pension, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld);
- » Ruhe- und Versorgungsbezüge und ähnliche Pensionsleistungen;
- » ausländische Pensionen (mit Ausnahme von Hinterbliebenenleistungen aus dem selben Versicherungsfall);
- » Bezüge im Sinne des Bezügegesetzes oder sonstige Funktionsgebühren;
- » Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung (für nicht konsumierten Urlaub);
- » bei Bezug wegen Altersteilzeit die Summe der Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung und Sonderzahlungen, wenn diese höher ist als die Summe des gleichzeitig bezogenen Einkommens;

- » Administrativpensionen und Überbrückungszahlungen aufgrund von Sozialplänen; sind dabei die Beitragsgrundlagen einer gleichzeitig bestehenden freiwilligen Versicherung höher als das vom Verstorbenen bezogene Einkommen, so ist als Einkommen die Summe dieser Beitragsgrundlagen heranzuziehen. Die freiwillige Versicherung muss zum Todeszeitpunkt seit mindestens einem Jahr bestanden haben.

Der Basisprozentsatz wird nach folgender Formel berechnet:

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right)$$

Dieser Prozentsatz darf höchstens **60 Prozent** betragen.

Zur Orientierung:

- » Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.
- » Ist das Einkommen des Verstorbenen mindestens 3-mal so hoch wie das der Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- » Ist das Einkommen der Hinterbliebenen mehr als $2\frac{1}{3}$ -mal so hoch wie das des Verstorbenen, beträgt die Pension 0 %.

2. Berechnungsschritt

Ergibt sich aus der vorher beschriebenen Berechnungsmethode eine Witwenpension von **weniger als 60 Prozent**, so kann der Prozentsatz **erhöht** werden.

Ausschlaggebend dafür ist, ob und in welcher Höhe die Witwe über weitere Einkünfte neben dem Bezug der Witwenpension verfügt.

Bezieht sie kein sonstiges Einkommen, wird die Pension jedenfalls auf 60 Prozent angehoben.

Anderenfalls kommt es zu einer Erhöhung, wenn die Summe aus Witwenpension und Einkommen weniger als **€ 2.435,86** beträgt.

Die Pension wird dann so weit angehoben, dass dieser Grenzwert von **€ 2.435,86** erreicht wird, jedoch maximal bis auf 60 Prozent der Pension des Verstorbenen.

Eine Änderung des Einkommens führt jeweils zu einer **Neuberechnung** des Erhöhungsbetrages.

Leistungsberggrenze: Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive Hinterbliebenenpension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage, vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1. Jänner 2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2012 € 8.460,-) heranzuziehen.

Für eine allfällige Neuberechnung oder für die Prüfung der Leistungsberggrenze gilt das Einkommen, welches unter dem 1. Berechnungsschritt angeführt ist.

Pension für Geschiedene

- » Auch die frühere Ehefrau aus einer geschiedenen Ehe hat Anspruch auf Witwenpension, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes zu **Unterhaltszahlungen** an sie verpflichtet war.

Auch die tatsächliche Zahlung von Unterhalt ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Pensionsanspruch begründen.

- » Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen und einer Befristung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Partner aus der aufrechten Ehe.
- » Die **Höhe der Pension** wird nach den im vorigen Kapitel beschriebenen Grundsätzen berechnet. Sie darf allerdings nicht höher sein als der Unterhaltsanspruch. Diese Begrenzung der Höhe kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen, wenn das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs.3 des Ehegesetzes enthält.

Erlöschen des Anspruches, Abfertigung und Wiederaufleben

- » Bei **Wiederverhehlung** erlischt die Witwenpension mit dem Tag der neuerlichen Eheschließung. Wenn eine **unbefristete** Witwenpension bezogen wird, gebührt eine **Abfertigung** in Höhe des 35fachen Monatsbezuges (entspricht zweieinhalb Jahresbezügen) ohne etwaige Ausgleichszulage.
- » Wird die neue Ehe durch Tod des Ehepartners oder Scheidung aufgelöst, so lebt eine **abgefertigte** Witwenpension unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf (Antragstellung erforderlich!). Frühestens ist das zweieinhalb Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches möglich.

Abfindung

- » Ist die **Wartezeit nicht erfüllt** und wurde vom*von der Verstorbenen aber mindestens ein **Beitragsmonat** erworben, so gebührt der*dem Witwe*r an Stelle der Pension eine Abfindung als **einmalige Leistung**.
- » Wenn die **Wartezeit erfüllt** ist, aber keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, gebührt die Abfindung der Reihe nach den Kindern, den Eltern, den Geschwistern des*der Verstorbenen, wenn sie mit ihm*ihr in Hausgemeinschaft gelebt haben und überwiegend von ihm*ihr erhalten wurden.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.